

E I N W O H N E R G E M E I N D E E R I Z

Ueberbauungsordnung "Ferienhauszone Moos"

Ueberbauungsvorschriften

Geringfügige Änderung und Neufassung:

- Sonderbauvorschriften "Ferienhauszone Moos" vom 08.01.76

März 1998

KOHLI RECHER UND PARTNER AG

Architekten und Raumplaner

3613 Steffisburg

Projektleiter :

Erich Kohli

Architekt HTL / Raumplaner BSP

Ueberbauungsvorschriften "Ferienhauszone Moos"

Geringfügige Änderung und Neufassung:

- Sonderbauvorschriften "Ferienhauszone Moos" vom 08.01.76

(Hinweis: Änderungen sind kursiv geschrieben und unterstrichen.)

Die bisherigen Artikel 3-6, 8-16 und 19 werden aufgehoben, bzw. werden durch das neue Baureglement ersetzt.

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Ueberbauungsvorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Eriz.

Art. 3 Nutzung (Zusammenfassung der bisherigen Artikel 17 und 18)

¹ Das Gebiet ist eine Ferienhauszone gemäss Art. 76 des kantonalen Baugesetzes (BauG) und Art. 53 des Baureglementes. Es gilt ein absolutes Gewerbeverbot.

² Die zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0.25. Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Begriffsbestimmung gemäss Art. 93 BauV.

Art. 4 Wasserbaupolizeilicher Abstand

Von den öffentlichen Gewässern und von den unter öffentlicher Aufsicht gestellten prov. Gewässern, ist ein wasserbaupolizeilicher Abstand von min. 10 m zu wahren. Es wird von der oberen Böschungskante aus gemessen. Entlang der Zulg gilt das eingetragene Gefahrengelände.

Art. 5 Verkehrserschliessung

¹ Die Erstellung und der Unterhalt aller notwendigen Erschliessungsstrassen und Parkplätze im Bezugsgebiet ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.

² Die Kosten sind gemäss Art. 76 BauG durch die Grundeigentümer zu tragen.

³ Die Gemeindebehörde legt die technischen Anforderungen für das Normalprofil und die Oberflächenentwässerung fest.

⁴ Die einschlägigen Bestimmungen des Strassenbaugesetzes sind einzuhalten. Wo zwingende öffentliche Vorschriften fehlen, gelten die Richtlinien des VSS (Verein Schweiz. Strassenfachmänner).

⁵ Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ist durch die beteiligten Grundeigentümer auszuführen und die Kosten gehen zu ihren Lasten.

Art. 6 Wasserversorgung

¹ Die Erstellung, der Betrieb und die Quelfassung aller zur Wasserversorgung nötigen Leitungen, Armaturen und Anlagen, ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.

² Die Kosten sind gemäss Art. 76 BauG durch die Grundeigentümer zu tragen.

³ Die Gemeindebehörde behält sich vor, spezielle Anlagen für die Brandbekämpfung zu verlangen.

Art. 7 Kanalisation

¹ Die Erstellung, die Erweiterung, der Betrieb und der Unterhalt aller zur Abwasserbeseitigung nötigen Leitungen und Anlagen ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.

² Die Kosten sind gemäss Art. 76 BauG durch die Grundeigentümer zu tragen.

³ Alle Anlagen und Leitungen sind nach den Plänen und Weisungen der Gemeindebehörde auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 8 Kehricht

Für die Kehrichtabfuhr gilt das Reglement der Gemeinde.

Art. 9 Planungskosten

Die Projektierungskosten der Gemeinde für Ueberbauungsplan, Ueberbauungsvorschriften, Strassen-, Kanalisations- oder Wasserversorgungsprojekte werden auf die beteiligten Grundeigentümer verteilt.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die Änderung der Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die Sonderbauvorschriften vom 08.01.76 aufgehoben.

² Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits hängig waren, werden noch nach altem Recht beurteilt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE 1976

ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 2
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : KEINE
RECHTSVERWAHRUNGEN : KEINE

GENEHMIGT DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE ERIZ
AM 01.09.75

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
AM 08.01.76

GENEHMIGUNGSVERMERKE 1998

VORPRÜFUNG VOM 17. Sept. und 23. Dez 1997

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 14. März 1998

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 12. und 19. März 1998

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 18. März BIS AM 18. April 1998

ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 0

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : 0

RECHTSVERWAHRUNGEN : 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT ERIZ AM 18. März 1998

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE ERIZ AM 15.05.1998

NAMENS DES GEMEINDERATES:

DER PRÄSIDENT:



DER SEKRETÄR:



DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

ERIZ, DEN 19. Juni 1998 DER GEMEINDESCHREIBER :



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
STEMPEL / UNTERSCHRIFT

2. Sep. 1999

